

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung

Festschrift für Professor Christoph Häfeli
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Daniel Rosch

Diana Wider



Stämpfli Verlag

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung

Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag



H. Kili

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung

**Festschrift für Professor Christoph Häfeli
zum 70. Geburtstag**

Herausgegeben von
Daniel Rosch
Diana Wider



Stämpfli Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gesamtherstellung:

Stämpfli Publikationen AG, Bern

Printed in Switzerland

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2013

Dieses Werk ist in unserem Buchshop unter www.staempfliverlag.com erhältlich.

ISBN Print 978-3-7272-2964-0

ISBN Judocu 978-3-0354-0927-7



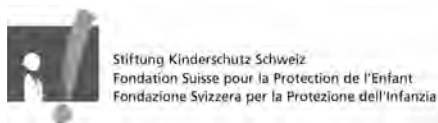
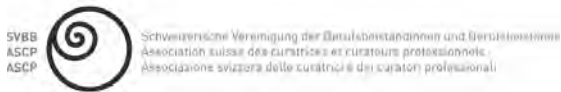
Patronat:

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Soziale Arbeit
FH Zentralschweiz

Diese Festschrift wurde überdies unterstützt von folgenden
Organisationen:



Verbleib oder Rückkehr des Pflegekindes? – Rechtliche und sozialarbeiterische Würdigung von Rückplatzierungsbegehren

DANIEL ROSCH

Inhaltsverzeichnis

I.	Das Dilemma bei Rückplatzierungsbegehren	68
II.	Die Platzierung in einer Pflegefamilie	68
III.	Die (bundesgerichtliche) Rechtsprechung	70
IV.	Bindungstheoretische und familiensystemtheoretische Ansätze.....	75
	1. Bindungstheorie.....	75
	2. Familiensystemtheoretische Sicht	78
V.	Grundsätze	79
	1. Allgemeine Grundsätze, die bereits bei der Platzierung geklärt werden müssen	79
	a) Matching Pflegeplatz – Bedürfnisse bzw. Bedarf des Kindes	79
	b) Perspektivenplanung sorgt für klare Verhältnisse und Erwartungen	80
	c) Pflegefamilien benötigen Unterstützung, die Herkunftsfamilie auch.....	80
	2. Grundsätze für die Frage der Rückplatzierung bzw. der Interessenabwägung	81
	a) «Längere Zeit» gemäss Art. 310 Abs. 3 ZGB.....	81
	b) Ressourcen und Risikofaktoren für das Kind in der Pflegefamilie und bei der Herkunftsfamilie	81
	c) Ressourcen, Risikofaktoren, Resilienz beim Kind.....	82
	d) Kontinuitätsprinzip, insbesondere bei gleichwertiger Beziehungssituation	82
	e) Bei keinem überwiegendem Interesse geht das Kindesinteresse vor	83
	f) Rückplatzierung nur, wenn Pflegeeltern und Herkunftsfamilie einen Übergang ermöglichen	83

Christoph Häfeli hat sich stets für eine Rechtsanwendung eingesetzt, welche sozialwissenschaftliche und in besonderem Mass sozialarbeiterische Bezüge aufnimmt, wertschätzt und auch als notwendige Konstante bei der Auslegung insbesondere des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, aber auch des Datenschutz- und allgemein des Persönlichkeitsschutzrechts berücksichtigt. Durch sein Wirken hat er viel für die Akzeptanz dieser Bezüge zum und im Recht beigetragen und ermöglicht, dass sie auch in der Rechtsprechung und Lehre zunehmend anerkannt werden. Das zu Ehren seines 70. Geburtstages hier bearbeitete Thema steht in dieser Tradition.

I. Das Dilemma bei Rückplatzierungsbegehren

Wenn Minderjährige bei Pflegeeltern platziert werden, sei dies durch die Eltern selbst oder aber durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, so leben die Kinder für eine bestimmte oder auf unbestimmte Zeit in einem neuen Umfeld. Pflegeelternschaft ist Elternschaft auf Zeit. Je nach Situation, insbesondere in Bezug auf das Alter des Kindes, die bisherige Entwicklung und die Bindung zur Herkunftsfamilie werden die Pflegeeltern auch die wichtigsten Bezugspersonen. Das minderjährige Kind verwurzelt sich sozialpsychisch mehr oder minder ausgeprägt in der Pflegefamilie. Sobald die Eltern oder ein Elternteil das Kind wieder in den eigenen Haushalt aufnehmen möchten und die persönlichen und tatsächlichen Voraussetzungen aufseiten der Eltern auch gegeben sind, stellt sich automatisch die Frage, ob eine Rückplatzierung zu den Eltern mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Die Familienbande bzw. das Recht auf Familienleben¹ und das Kindeswohlinteresse geraten in einen nur schwierig auflösbaren Zielkonflikt, in der Regel muss sogar von einer Dilemmasituation gesprochen werden. Der vorliegende Beitrag versucht aus Kindeswohlperspektive und unter Berücksichtigung der (bundesgerichtlichen) Rechtsprechung dieses Dilemma zu beleuchten und Grundsätze für die Fragestellung zu erarbeiten.

II. Die Platzierung in einer Pflegefamilie

Kinder werden regelmässig entweder in spezialisierten Institutionen, oft Heime genannt, oder aber in Pflegefamilien untergebracht. Im Unterschied zur Fremdplatzierung in Institutionen nutzt die Platzierung in einer Pflegefamilie die Ressourcen eines gesellschaftlich weitgehend anerkannten, überschauba-

¹ Vgl. Art. 13 BV und Art. 8 EMRK.

ren, als zuverlässig erachteten und auch durch emotionale Nähe geprägten Settings, nämlich das der von den meisten Menschen als ideale Lebensform und als beste Strukturvoraussetzungen für die Sozialisation und Erziehung angesehene bürgerliche Familienmodell.² Hintergrund davon ist, dass Minderjährige, bei denen eine dauerhafte Fremdplatzierung durch die Eltern oder die Behörde ansteht, eine Risikopopulation darstellen, da «bei ihnen eine überdurchschnittlich hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihre psychische Entwicklung nicht ungestört verläuft».³ Dies wird dadurch zusätzlich verschärft, dass zumeist vor einer Platzierung regelmässig eine Vielzahl von Interventionen erprobt wurden, damit das Kind in der Herkunftsfamilie verbleiben kann.⁴

Forschungen in Bezug auf die Entscheidungsfindung, ob im Einzelfall einer Pflegefamilie oder einer Heimunterbringung der Vorzug zu geben sei, weisen auf folgende zu berücksichtigende Aspekte hin:⁵

- Bindungen und konstante Beziehungen sind für Kinder bedeutsam. Gerade in den ersten Lebensjahren ist eine Bindung zu einer primären Bezugsperson besonders wichtig, weil dadurch auch die Fähigkeit, weitere Bindungen aufzubauen, entwickelt wird. Gerade Pflegefamilien können solche konstante Bindungen und Beziehungen anbieten und ermöglichen damit ein konstanteres Setting als Institutionen. Bindungsschwierigkeiten der Kinder können aber den Nutzen dieses Angebotes auch beschränken.
- Begleiteten und speziell ausgebildeten Pflegeeltern scheint es zudem besser als Institutionen zu gelingen, nach innen gerichtete Probleme (Rückzug, Ängste) von Pflegekindern aufzufangen. Gerade umgekehrt sieht es jedoch aus bei massiven Problemen bzw. Regelverstössen und Aggressivität, wobei anzumerken ist, dass diese eher für eine Heimunterbringung sprechenden Situationen von Pflegeeltern ebenfalls zu bewältigen sind, wenn diese therapeutisch geschult werden bzw. sind.
- Ungünstige Lernprozesse von Jugendlichen finden eher in pädagogisch bzw. therapeutisch nicht optimal geführten Institutionen statt und weniger in Pflegefamilien, da bei Pflegefamilien in der Regel nicht mehrere gefährdete Minderjährige leben.

2 Roland Schleiffer, Die Pflegefamilie: eine sichere Basis? Über Bindungsbeziehungen, in: Pflegefamilien, Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.): 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Verbleib oder Rückkehr?!, 2. Aufl., Idstein 2009, S. 15 m.w.H.; Rosmarie Nave-Herz, Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt 1997, S. 14.

3 Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 17.

4 Kritisch hierzu insb.: Monika Nienstedt, Armim Westermann, Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen, 3. Aufl., Stuttgart 2011, S. 33 ff.

5 Die nachfolgende Aufzählung entstammt aus: Heinz Kindler, Die Entscheidung für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, in: Kindler/Helming/Meysen/Jurczyk K. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2011, S. 305 f.

- Es gibt Hinweise darauf, dass Pflegekinder die Qualität ihres Lebens höher einschätzen.

Die vier genannten Punkte verdeutlichen, dass Pflegefamilien günstige Faktoren ausweisen können für eine gedeihliche und förderliche Entwicklung von vorbelasteten Minderjährigen. Demgegenüber dürften aber m.E. Institutionen namentlich dort vorzuziehen sein, wo im Rahmen der Abklärung einer angemessenen Platzierung ersichtlich wird, dass die Herkunftsfamilie eine Pflegefamilie als «Konkurrenzfamilie» einschätzt und mit einer solchen Situation nicht umgehen kann.

III. Die (bundesgerichtliche) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des Bundesgerichts, hat sich verschiedentlich mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen eine Rückkehr zu den Sorgeberechtigten zulässig ist. Geprüft wurde die Rückführung zumeist unter dem Aspekt von Art. 310 Abs. 3 ZGB, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Rücknahme des Kindes untersagen kann, wenn ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt hat und zugleich die Entwicklung durch die Rücknahme ernstlich zu gefährden droht. Diese Bestimmung ist aus grundrechtlicher Perspektive als gesetzliche Grundlage für den Eingriff in die Achtung des Privat- und Familienlebens als Teilgehalt des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre des Art. 13 BV zu betrachten.⁶ Gemäss der Grundrechtssystematik des Art. 36 BV bedarf es für einen zulässigen Eingriff neben dieser gesetzlichen Grundlage zusätzlich eines öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit sowie der Beachtung des Kerngehaltes.

In der älteren Rechtsprechung wird eine Rücknahme verweigert,⁷

- wenn die Rücknahme für das am Pflegeort verwurzelte Kind schädlich wäre, insbesondere wenn es dort stark verwurzelt ist und es auch bei den Pflegeeltern zu bleiben wünscht,
 - aufgrund mangelnder Erziehungsfähigkeit der Eltern
 - wenn Eltern und Kind einander fremd sind und die Eltern sich gegenüber dem Kind lieblos und grob verhalten haben.
- Demgegenüber wurde eine Rücknahme bejaht,
- wenn die Eltern ohne schwere eigene Schuld ihr Kind während einiger Zeit nicht selber aufziehen konnten oder wollten,
 - wenn die Rückkehr zu den Eltern gemäss psychiatrischem Gutachten keine seelischen Komplikationen befürchten lässt,

⁶ Vgl. Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, N 381 f.

⁷ Nachfolgende Aufzählung entstammt aus: BK-Hegnauer, aArt. 284 ZGB N 20 m.w.H.

- wenn die Verhältnisse am Pflegeplatz zwar günstiger sind, diejenigen bei den Eltern aber nicht als abträglich beurteilt werden können.

Aus dieser Rechtsprechung lässt sich einerseits erkennen, dass die sozialpsychische Verwurzelung wesentlicher Bestandteil dieser Beurteilung ist, andererseits aber auch, dass nicht ohne Not gegen die Familienbande entschieden werden sollte.

In der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung finden sich folgende relevante Entscheidungen:

- In BGE 111 II 119 wurde die Rücknahme eines im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Entscheides vierjährigen Kindes beurteilt, das seit dem Spitalaustritt nach seiner Geburt bei seinen Grosseltern väterlicherseits gelebt hatte, wobei die Kindesmutter während dreier Jahre mit dem Kind zusammen auch bei den Grosseltern gewohnt hatte. Das Bundesgericht hält mit Verweis auf die Botschaft zur Revision 1974⁸ fest, dass Eltern, die sich trotz der Fremdplatzierung um den Aufbau und die Pflege einer persönlichen Beziehung zu ihrem Kind bemüht haben, nicht zu befürchten hätten, dass Art. 310 Abs. 3 ZGB mit Erfolg gegen ihre ernsthafte Absicht, das Kind eines Tages wieder selbst zu betreuen und zu erziehen, angerufen werden könnte. Die vorhandene lebendige Bande zwischen Mutter und Kind solle nicht ohne Not zerrissen oder auch nur gefährdet werden.⁹ Vorliegend sei das Kindeswohl vorrangig und die Frage stehe im Vordergrund, ob die Entwicklung des Kindes eine Rücknahme durch die leibliche Mutter ohne ernsthafte Gefährdung erträgt, wobei neben dem Kindeswohl auch dem «natürlichen Recht der leiblichen Mutter, ihr Kind weiterhin selbst zu betreuen, zu pflegen und zu erziehen, Rechnung zu tragen»¹⁰ sei. Die Beschwerde der Mutter wurde gutgeheissen, weil der regierungsrätliche Entscheid einzig die Kindeswohlseite und nicht auch die Verhältnisse seitens der Mutter geprüft hatte. Verlangt wird somit eine Güterabwägung der Interessen der Mutter und des Kindes, wobei der Verbleib bei der Pflegefamilie nur zugemutet wird, wenn die Güterabwägung zugunsten der Pflegeeltern nicht nur überwiegend, sondern als «wesentlich grösser zu bezeichnen»¹¹ ist. Wesentliche Elemente einer solchen Abwägung seien gerade bei kleinen Kindern besonders die stabilen äusseren Verhältnisse und die gefestigte innere Beziehungen zu bestimmten Bezugspersonen.¹²

Mit der Interessenabwägung kommt das Bundesgericht dem Verhältnismässigkeitsprinzip nach, indem es eine angemessene Zweck-Mittel-Rela-

⁸ Vgl. BGE 111 II 119, E 5. bzw. BBl 1974 II, S. 83.

⁹ Vgl. BGE 111 II 119, E. 5 bzw. BK-Hegnauer, aArt. 284 ZGB N 8, 8a).

¹⁰ BGE 111 II 119 E. 5.

¹¹ BGE 111 II 119 E. 6.

¹² BGE 111 II 119 E. 6.

tion prüft.¹³ Bemerkenswert ist aber, dass nicht ein einfaches überwiegendes Interesse ausreichend ist, sondern ein qualifiziertes («wesentlich grösser»). Mit diesem Verhältnismässigkeitsaspekt wird aber gleichzeitig gesagt, dass die Kindeswohlperspektive zwar eine wichtige und überragende ist, aber jeweils auch mit anderen Interessen abgewogen werden muss. Die Fragestellung ist somit weniger, was aus Sicht des Kindeswohls die beste Entwicklung für das Kind wäre, sondern vielmehr, ob es dem Kind zumutbar ist, dass es wieder zu den Eltern zurückkehrt. Damit ist das Kind nicht hauptsächliches Subjekt im Verfahren, sondern zentraler wesentlicher Teilaspekt.

- In BGer 5P.116/2002 vom 15. April 2002 ging es um vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines hängigen Scheidungsprozesses, wo ein sechs- und ein vierjähriges Kind unter die Obhut des Vaters gestellt wurden. Nach 10 Monaten beantragte die Mutter die Rückgabe der elterlichen Sorge und Obhut. Im Zeitpunkt der höchstrichterlichen Beurteilung waren die Kinder acht bzw. sechs Jahre alt. Im Entscheid des Bundesgerichtes wird der grundrechtliche Bezug hergestellt.¹⁴ Das Bundesgericht bestätigt die im BGE 111 II 119 vorgesehene Interessenabwägung, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass bei einem Pflegeverhältnis «eine Verwurzelung mit sozialpsychischer Elternstellung der Pflegeeltern eintreten kann».¹⁵ Stete Umplatzierungen seien möglichst zu vermeiden und kontinuierliche Verhältnisse anzustreben. Zudem dürften Kindesschutzmassnahmen nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden, wobei gerade eine sozialpsychische Verwurzelung bei den Pflegeeltern dem entgegenstehen könnte. Weiter hält das Bundesgericht fest, dass die Grundsätze, nach denen die Beurteilung der Rückplatzierung erfolgen, nicht nach denselben Regeln wie für den Obhutsentzug beurteilt würden.¹⁶ Im Übrigen wurde nicht mehr und auch in den nachstehenden Entscheiden nicht mehr – m.E. zu Recht – ein qualifiziertes überwiegendes Interesse gefordert. Der Bundesgerichtsentscheid konkretisiert aber die Interessenabwägung, verweist auf wesentliche Aspekte einer solchen Abwägung und stellt den Zusammenhang zu Voraussetzungen von Kindesschutzmassnahmen her.
- In BGer 5C.28/2007 vom 3. April 2007 ging es um ein im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Entscheides sechsjähriges Kind, welches seit seinem dritten Altersjahr in der Obhut des Vaters lebte, die Obhut aber mit Entscheid des interkommunalen Vormundschaftsamtes im Jahre 2006 wieder an die Mutter übertragen werden sollte, welche bis anhin nur ein eingeschränktes Besuchsrecht hatte. Gegen diesen Entscheid rekurrierte der

¹³ Vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. Zürich/St. Gallen 2010, N 613 ff.

¹⁴ BGer 5P.116/2002, E. 4.2.

¹⁵ BGer 5P/116/2002, E. 4.3.

¹⁶ BGer 5P/116/2002, E. 4.3.

Kindesvater erfolglos. Im Urteil wird auf BGE 111 II 119 verwiesen und die in der Botschaft zum Kindesrecht erwähnte Perspektive bestätigt, wobei sogleich hinzugefügt wird, dass ausschlaggebend für die Frage der Zurücknahme nur das Wohl des Kindes sein kann und entscheidend sei, dass die seelische Verbindung zwischen Kind und Mutter intakt sei und dass deren Erziehungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein eine Übertragung der Obhut unter Beachtung des Kindeswohls zu rechtfertigen vermögen.¹⁷ Im Entscheid wird sodann die Frage der Kontinuität des bisherigen Aufenthaltsortes aufgeworfen und seitens des Beschwerdeführers moniert, dass dieser zu stark in den Hintergrund trete. Gemäss Vorinstanz gehe es aber hier nicht um die Frage der Zuteilung der elterlichen Sorge; diese sei auch nie entzogen worden, sondern um die Frage der Obhut. Das Bundesgericht selber trat aus formellen Gründen nicht auf eine materielle Auseinandersetzung ein.¹⁸

- In BGer 5A_196/2010 vom 10. Mai 2010 haben die Behörden das im Zeitpunkt des Entscheides dreieinhalbjährige Kind nach der Geburt seinem nicht verheirateten Vater anvertraut, der nicht sorgeberechtigt und somit auch nicht obhutsberechtigt ist. Diesem kommt die Stellung eines Pflegeelternteils zu. Die Mutter wollte das Kind wieder zu sich nehmen, was das Bundesgericht aufgrund der persönlichen und finanziellen Situation der Mutter abgelehnt hat. Im Entscheid wird einerseits bestätigt, dass die Kriterien für die Rückplatzierung sich von denjenigen des Obhutsentzuges unterscheiden,¹⁹ andererseits, dass nun explizit die Kontinuität und Stabilität in die Abwägung einbezogen werden müssten. Ansonsten wurden die bisherigen Grundsätze bestätigt.
- In BGer 5A_762/2010 vom 7. März 2011 ging es um Kinder im Alter von 17 und 9 Jahren, welche seit sieben Jahren bei einer Pflegefamilie untergebracht waren. Das Besuchsrecht der Mutter war seit dem Obhutsentzug auf zwei Stunden im Monat in Begleitung einer Fachperson beschränkt. Die Mutter verlangte vor Bundesgericht erfolglos eine Rückübertragung der Obhut. Die Vorinstanz hielt fest, dass sich die Lebensumstände der Mutter nachgewiesenermassen stabilisiert hätten, wobei aufgrund eines Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit ihr dieselbe abgesprochen wurde. Das Bundesgericht kam vorliegend zum Schluss, dass aufgrund der Dauer der Platzierung «zweifelsohne ein überwiegendes Interesse» der Kinder am Fortbestand der bestehenden Verhältnisse bestehe. Aus Gründen des Kindeswohles dürften die Kinder nicht aus den bestehenden Verhältnissen entrissen werden.²⁰ Ein Verweis auf BGE 111 II 119 findet sich nicht mehr. Vielmehr wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

¹⁷ BGer 5C.28/2007 E. 2.2.

¹⁸ BGer 5C.28/2007 E. 2.3.2.

¹⁹ Vgl. BGer 5P.116/2002, E. 4.3.

²⁰ BGer 5A_762/2010 E. 2.2.2.

für Menschenrechte, insb. Fakhy gegen Schweiz, beigezogen.²¹ Zudem fällt auf, dass die Interessenabwägung nicht Thema ist, sondern dass hier zweifelsohne und unabhängig von der Erziehungsfähigkeit davon ausgegangen wird, dass die Kinder bei den Pflegeeltern verbleiben sollen. Dass damit eine Abweichung bzw. Relativierung von den bisherigen Grundsätzen des BGE 111 II 119 bezweckt werden könnte, ist eher zu verneinen. Die Bezugnahme auf den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes dürfte darauf hinweisen, dass weiterhin eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, weil der Gerichtshof diesen im Entscheid auch vorgenommen hat.²²

Damit sind folgende Elemente für die höchstrichterliche Rechtsprechung von Bedeutung, welche gegeneinander abzuwägen sind:

Seitens des Kindes:

- Sozialpsychische Verwurzelung bei den Pflegeeltern, insb. die tatsächliche Beziehung zu den Pflegeeltern.
- Stabilität bzw. die zeitlich für das Kind unterschiedlich wahrgenommene Dauer des Aufenthaltes bei den Pflegeeltern,²³ welches eine sozialpsychische Verwurzelung begünstigt.
- Zumutbarkeit für das Kind bzw. Kindeswohlverträglichkeit bezüglich einer möglichen Rückkehr zu den rechtlichen Eltern.
- Kontinuität der Beziehungen.

Seitens der Eltern:

- Die aktuelle Erziehungsfähigkeit.
- Das tatsächliche Bemühen um die Beziehung zum Kind. Die in der älteren Rechtsprechung zum Teil vorhandenen pönalen Elemente, insbesondere die Schuldhaftigkeit, dürften in der aktuellen Rechtsprechung zu Recht keine Bedeutung mehr erlangen.

²¹ Vgl. VPB 2005 Nr. 142, S. 1674.

²² Vgl. VPB 2005 Nr. 142.

²³ Vgl. hierzu auch den Entscheid des Luzerner Obergerichtes LGVE 2004 I Nr. 14 vom 16.9.2003 sowie den Entscheid des Zuger Regierungsrates GVP 1193/94, S. 270 ff. vom 18.10.1994, welche mit Hinweis auf Häfeli und Guler das zeitliche Moment herausstreichen: «je jünger ein Kind ist, desto weniger Zeit muss seit der Aufnahme des Kindes am Pflegeplatz vergangen sein» (vgl. Christoph Häfeli, Die Aufhebung der elterlichen Obhut nach Art. 310 ZGB, ZVW 2001, 116; Albert Guler, Die Aufhebung der elterlichen Obhut [Art. 310 und 314a ZGB], ZVW 1996, 124).

IV. Bindungstheoretische und familiensystemtheoretische Ansätze

1. Bindungstheorie

Cyril Hegnauer hat bereits 1964 darauf hingewiesen, dass bei der Frage der Rückplatzierung zu den leiblichen Eltern «die Kraft der inneren Beziehung des Kindes zu den leiblichen Eltern einerseits und den Pflegeeltern andererseits» von besonderer Bedeutung sei.²⁴ Diese «innere Beziehung» weist auf bindungstheoretische Aspekte hin. Pflegekinder haben in aller Regel in ihren Herkunftsfamilien prekäre Erfahrungen gemacht. Bis ein Kind platziert wird, werden in aller Regel – mit Ausnahme von unmittelbaren schwerwiegenden Gefährdungen – zunächst innerfamiliäre Hilfestellungen, z.B. Fachberatung, sozialpädagogische Familienbegleitung etc., versucht. Erst wenn diese nicht greifen, wird eine Platzierung ins Auge gefasst. Die bereits im Vorfeld einer Platzierung gemachten prekären Erfahrungen werden bei einer Platzierung verstärkt durch einen Beziehungseinschnitt bzw. eine -beschränkung in Bezug auf die bisherigen primären Bezugspersonen. Selbst wenn diese im besten Falle eine zumindest ausreichende Bindung ermöglicht haben, hat die Platzierung zur Folge, dass die Beziehung erheblich beschränkt wird und neue Personen den Platz der (primären) Bezugspersonen einnehmen oder ergänzend dazukommen. Die Funktion der Bindungsbeziehung als eine besondere, anhaltende und emotional begründete Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern oder zu anderen beständigen Bezugspersonen besteht darin, dem Kind in Situationen, wo es verängstigt, bedroht oder überlastet ist, Sicherheit und Trost zu vermitteln und ihm so «eine «sichere Basis» zur Verfügung zu stellen, von der aus es sich zuversichtlich der Welt zuwenden kann, um sie zu explorieren».²⁵ Es wird im Rahmen der Bindungstheorie davon ausgegangen, dass die Bindung bzw. das erlernte Bindungsverhalten Auswirkungen auf das künftige Sozialverhalten und das weitere Bindungsverhalten hat.²⁶ Der Einfluss der Bindung auf spätere Auswirkungen im Sozialverhalten ist relativ gut belegt: Kinder, welche als Säuglinge oder Kleinkinder emotional verfügbare und zuverlässige Bezugspersonen hatten und von diesen auch Unterstützung erfahren haben, verhalten sich im Vorschul- und Schulalter häufiger offener und sozialkompetenter, weil sie die positiven Affekte auf spätere Bezugspersonen

²⁴ BK-Hegnauer, aArt. 284 ZGB N 8a.

²⁵ Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 17 f.

²⁶ Peter Zimmermann, (Reaktive) Bindungsstörungen im Kindesalter, in: Lauth/Linderkamp/Schneider/Bracik (Hrsg.): Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen, 3. Aufl. Basel 2011, S. 135 f.; Harry Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 3. Aufl., München 2010, S. 39.

sonen übertragen und umgekehrt.²⁷ Die erlernten Bindungen zu den Eltern bzw. anderen primären Bezugspersonen werden zu inneren Arbeitsmodellen und aktiven Konstruktionen, wie Kinder mit ihren Bezugspersonen umgehen; sie werden auf künftige Beziehungen übertragen und allenfalls situationsbezogen angepasst,²⁸ wobei sich im Laufe der Entwicklung diese Arbeitsmodelle immer schwerer und unvollständiger verändern lassen.²⁹ Es werden in der Regel vier Bindungsmuster beschrieben:³⁰

- *sicheres* Bindungsmuster (aufgrund von stabilen verfügbaren, hilfsbereiten, feinfühligem, auf kindliche Signale reagierenden, empathischen Bezugspersonen): Merkmale seitens des Kindes sind emotionales Wohlbefinden, angemessener Umgang mit Belastungen, Ausgeglichenheit, Aktivität, Hilfefahren bei Verunsicherung, Zuversicht gegenüber Bindungspersonen. Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung sind höhere Stressresistenz, realistisches und positives Selbstbild, höhere Ich-Flexibilität und Sozialkompetenz; häufiger intakte Freundschaftsbeziehungen.
- *Unsicher-vermeidende* Bindungsmuster (aufgrund häufiger Zurückweisung, Misshandlung, verdeckter Feindseligkeit, wenig Sensibilität zeigender bzw. überstimulierender Bezugspersonen): Merkmale seitens des Kindes sind Unterdrücken der Gefühle, Vermeiden von Nähe und Abhängigkeit, Erwartung von Abweisung, Verleugern des eigenen Verlangens, Misstrauen etc.
- *Unsicher-ambivalentes* Bindungsmuster (aufgrund von Bezugspersonen, die wechselnd hilfsbereit, zugänglich und abweisend sind sowie zwischen Aufbau und Enttäuschung von Erwartungen hin- und herpendeln): Merkmale seitens des Kindes: leichter frustriert und irritiert; Trennungsangst; Erkundungsverhalten reduziert; wechselnd zwischen Anhänglichkeit und Kontaktwiderstand; Neigung zur Kontrolle über Bindungspersonen und permanentes Fordern von Aufmerksamkeit.
- *Unsicher-desorganisiertes* Bindungsmuster (aufgrund von häufigem Wechsel der Bezugspersonen, von gehemmtem Verhalten der Bindungsperson infolge unverarbeiteter traumatischer Erlebnisse oder von Vernach-

²⁷ Dettenborn, *Kindeswohl*, S. 39; Elisabeth Fremmer-Bombik, *Innere Arbeitsmodelle von Bindung*, in: Gottfried Spangler/Peter Zimmermann (Hrsg.): *Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung*. 6. Aufl., Stuttgart 2011, S. 109 ff.

²⁸ Fremmer-Bombik, *Arbeitsmodelle*, S. 109 ff., 117 ff.; Peter Zimmermann, *Bindungsentwicklung von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter und ihre Bedeutung für den Umgang mit Freundschaftsbeziehungen*, in: Gottfried Spangler/Peter Zimmermann (Hrsg.): *Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung*. 6. Aufl., Stuttgart 2011, S. 205.

²⁹ Zimmermann, *Bindungsentwicklung*, S. 220.

³⁰ Vgl. Dettenborn, *Kindeswohl*, S. 35 ff.; Schleiffer, *Bindungsbeziehung*, S. 18, Rainer Balloff, *Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB aus familienrechtspsychologischer Sicht?*, auf: userpage.fu-berlin.de/~balloff/aufsaeetze/Verbleibensanordnung.pdf [gefunden am 13.6.2012], S. 7 ff.; Fremmer-Bombik, *Arbeitsmodelle*, S. 114 ff.

Zu diagnostischen Kriterien von reaktiven Bindungsstörungen und Bindungsstörungen im Kindesalter mit Enthemmung und deren Anamnese sowie möglicher Therapie siehe: Zimmermann, *Bindungsstörungen*, S. 130 ff.

lässigkeit): Merkmale seitens des Kindes sind Mangel an klarer Bindungsstrategie; Wechsel zwischen Protest bzw. Bestrafung und Fürsorge gegenüber Bindungsperson. Wechsel zwischen distanzarm und scheu; Neigung zu bizarrem Verhalten.

Bei allen unsicheren Bindungsmustern kann eine Folge für die Persönlichkeitsentwicklung Labilität oder Starrheit bei Stressbelastung sein, da unsichere Bindungen die Belastbarkeit verringern infolge mangelnder Integration und Kohärenz der Gefühle. Folgen davon *können*³¹ wiederum Hilflosigkeit, Probleme beim Aufbau von Sozialbeziehungen, Persönlichkeitsstörungen, Depression und Delinquenz sein.³² Zwar ist eine sichere Bindung keine Garantie für lebenslanges Wohlbefinden, aber sie dürfte ein wichtiger Schutzfaktor sein.³³ Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zwar ein unsicheres Bindungsmuster zwar zu *einer* primären Bezugsperson (z.B. Vater) bestehen kann, die soeben beschriebenen Auswirkungen aber durch ein sicheres Bindungsmuster zu einer *anderen* Bezugsperson (z.B. Mutter) wieder zumindest relativiert werden können.

Berücksichtigt man die häufig vorkommenden Erfahrungen von Vernachlässigung und Misshandlungen in der Vorgeschichte von Kindern, bei denen eine Fremdplatzierung bevorsteht, dürfte dem unsicher-desorganisierten Bindungsmuster besondere Bedeutung zukommen.³⁴ Gerade bei diesem Bindungsmuster ist es aus Sicht der Bindungstheorie wichtig, dass ausschliesslich eine Person als emotionale Bezugsperson aufgebaut wird.³⁵

Fallen die Hauptbezugspersonen aus, so stellt sich die Frage, inwiefern Pflegefamilien in der Lage sind, bindungsrelevante Erfahrungen zu ermöglichen. Voraussetzung für eine Bindungsbeziehung ist, dass sie

- auf Dauer angelegt ist,
- auf (eine) bestimmte Person(en) gerichtet ist,
- emotional bedeutsam ist,
- den Wunsch nach Nähe und Kontakt beinhaltet und Trennungsschmerz impliziert und dass in ihr Trost und Sicherheit gesucht wird.³⁶

³¹ Unsichere Bindungen erhöhen die Chancen dieser Folgen; sie führen jedoch nicht deterministisch zu psychischen Erkrankungen oder abweichendem Verhalten (Peter Zimmermann, Gottfried Spangler, Michael Schieche, Fabienne Becker-Stoll, Bindung im Lebenslauf: Determinanten, Kontinuität, Konsequenzen und künftige Perspektiven, in: Gottfried Spangler/Peter Zimmermann (Hrsg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung. 6. Aufl., Stuttgart 2011, S. 329).

³² Siehe weiterführend detailliert: Heinz Kindler/Hermann Scheuerer-Englisch/Sandra Gabler/Christine Köckeritz, Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: Kindler/Helming/Meysen/Jurczyk K. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2011, S. 128 ff.

³³ Fremmer-Bombik, Arbeitsmodelle, S. 118.

³⁴ Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 19.

³⁵ Zimmermann, Bindungsstörung, S. 139.

³⁶ Vgl. Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 20.

Damit eine solche Bindungsbeziehung ermöglicht wird, bedarf es einerseits seitens des Kindes, dass sich dieses auf eine Bindung (noch) einlassen kann, und andererseits seitens der Pflegeeltern, dass diese eine sichere Bindung ermöglichen können. Gerade bei Säuglingen, aber auch Kindern in ihren ersten Lebensjahren, dürfte relativ einfach eine Bindungsbeziehung aufgebaut werden können. Bei älteren Kindern ist die Situation komplizierter, gerade wenn unsichere Bindungsmuster oder sogar Bindungsstörungen vorhanden sind.³⁷ Damit das Kind beziehungskorrigierende Erfahrungen in einer Pflegefamilie machen kann, muss es das Bedürfnis haben, eine alternative Bindungsbeziehung einzugehen. So lange der Kontakt weiterhin zu den originären Bindungspersonen aufrechterhalten bleibt, auch wenn dieser Kontakt dysfunktional ist, dürfte dieses Bedürfnis nur teilweise oder überhaupt nicht bestehen.³⁸ Gerade Pflegekinder mit einem unsicheren Bindungsverhalten dürften es zudem den Pflegeeltern schwer machen, sie liebevoll begleiten zu lassen. Das kann dazu führen, dass sich die Pflegeeltern zu ihrem eigenen Schutz distanzieren, was zur Folge hat, dass das Pflegekind in seinem unsicheren Bindungsverhalten bestärkt wird.³⁹

Aus bindungstheoretischer Sicht ist dementsprechend eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nur als auf Dauer angelegte Platzierung vorzunehmen.⁴⁰ Zudem sind Rückplatzierungen gerade dort, wo starke Bindungen entstanden sind, welche bisherige Bindungsdefizite korrigiert haben, nur sehr zurückhaltend vorzunehmen. Überdies ist das Risiko zu berücksichtigen, dass eine misslungene Rückplatzierung mit erneuter Platzierungsfolge aus bindungstheoretischer Sicht unbedingt vermieden werden muss.

2. Familiensystemtheoretische Sicht

Die familiensystemtheoretische Sicht stellt den Umstand, dass Pflegekinder zwei Familien haben, ins Zentrum: die Herkunftsfamilie, zu der sie gehören, und die Pflegefamilie, in der sie leben und zu der sie sich oft auch emotional innig zugehörig fühlen. Mit dieser familiensystemtheoretischen Sicht wird die Gesamtheit der Beziehungen des Kindes als bedeutsam betrachtet. Die Herkunftsfamilie ist ein solches System wie auch die Pflegefamilie. Beide haben bestimmte Regeln, wie sie miteinander interagieren und kommunizieren. Dazu kann selbst gehören, dass ein Kind, das nie Kontakt zu seinen leiblichen Eltern hat, sich Vorstellungen über diese macht und dass diese Fantasien, Hoffnungen und Wünsche Auswirkungen im Pflegefamiliensystem haben.⁴¹

³⁷ Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 21 f.

³⁸ Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 22.

³⁹ Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 23.

⁴⁰ Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 30

⁴¹ Balloff, Rückführung, S. 11 f.; kritisch bzw. ablehnend: Nienstedt/Westermann, Pflegekinder, S. 183 ff.

Beide Systeme sind aus dieser Perspektive relevant für das Kind, die Systeme interagieren entsprechend und sie sind unabhängig der Frage nach Verbleib oder Rückkehr weiterhin vorhanden und bedeutsam. Ob das Kind bei den Pflegeeltern weiterlebt oder zu den leiblichen Eltern zurückkehrt, hat somit nicht zur Folge, dass das eine oder andere System aufgelöst wird. Beide Systeme bestehen weiter, kommunizieren weiter und wirken aufeinander ein.

Mit diesem Ansatz wird vom Entweder-Oder der Frage der Rückführung zumindest teilweise abgerückt und der Blick kann auf die Ressourcen und Möglichkeiten eines Zusammenwirkens von Pflege- und Herkunftsfamilie gelegt werden.

V. Grundsätze

Vergleicht man die rechtlichen Aspekte, insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichts, und die bindungstheoretischen sowie die familiensystemtheoretischen Bezüge, so ist zunächst festzuhalten, dass die Rechtsprechung doch im Grundsatz dieses Wissen aus Referenzdisziplinen im Rahmen ihrer Erwägungen implizit berücksichtigt. In Bezug auf die Frage des Verbleibs in der Pflegefamilie oder der Rückkehr erscheinen nachstehende Grundsätze angezeigt, wobei zwischen allgemeinen Grundsätzen, die bereits bei der Platzierung geklärt werden müssen und mitentscheidend für die Frage von Verbleib oder Rückkehr sind, und Grundsätzen für die eigentliche Frage der Rückplatzierung unterschieden werden muss. Keine Unterscheidung wird hier aber im Hinblick auf die rechtliche Rahmung der Platzierung (Obhutsentzug oder freiwillige Platzierung) gemacht.⁴²

1. Allgemeine Grundsätze, die bereits bei der Platzierung geklärt werden müssen

a) Matching Pflegeplatz – Bedürfnisse bzw. Bedarf des Kindes

Die bindungstheoretische Perspektive zeigt auf, dass Platzierungen gerade bei Minderjährigen, die von bindungsunsicheren Beziehungen geprägt sind, aber auch bei bindungssicheren Kindern genau geprüft werden müssen. Ausgangspunkt muss ein Bedürfnisprofil des Kindes sein, also die Frage, welche Bedürfnisse und welchen Bedarf das Kind hat. Namentlich das Bedürfnis nach Bindung und emotionaler Sicherheit ist dabei zentral, aber auch weitere Bedürfnisse wie jene nach Pflege, medizinischer Versorgung, Erziehung und

⁴² Hier zeigt sich sodann auch die grosse Bedeutung eines in der Praxis gut funktionierenden Pflegekinderwesens. Wo Kriterien für den Obhutsentzug genannt werden, gelten diese für eine freiwillige Platzierung analog.

Anleitung, nach Kontakten zur Herkunftsfamilie etc.⁴³ gehören dazu. Daraus ist auch abzuleiten, ob überhaupt ein Pflegeplatz oder eine Institution als Platzierungsort infrage kommt und welche Fähigkeiten die Pflegeeltern für eine erfolgreiche Platzierung und Bindungskorrektur haben müssen. Damit wird einerseits ein gutes Matching von Bedürfnissen bzw. Bedarf des Kindes und Pflegeplatz ermöglicht, andererseits die Gefahr neuerlicher (Bindungs-) Abbrüche verhindert bzw. minimiert. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass Kleinkinder einfacher Bindungsbeziehungen aufbauen und damit auch schneller sozialpsychisch verwurzelt sind.⁴⁴

b) Perspektivenplanung sorgt für klare Verhältnisse und Erwartungen

Pflegeeltern sind zwar Eltern auf Zeit. Es wird von ihnen erwartet, dass sie Bindungen zu den Pflegekindern eingehen und gestalten, aber auch, dass sie diese Bindungen dann wie selbstverständlich wieder lösen können. Das ist ein Anspruch, der zwischen äusserst hoch und unrealistisch beurteilt werden muss. Deshalb erscheint es zwingend, dass neben einem guten Matchingentscheid auch eine Perspektivenplanung mit den Pflegeeltern vorgenommen wird. Mit anderen Worten ist mit ihnen zu klären, ob das Pflegekind nur vorübergehend, mittelfristig oder mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Dauer platziert wird. Je nach Situation wird die Pflegefamilie zur Ersatz- oder zur Ergänzungsfamilie. Will man Bindungen ermöglichen oder korrigieren, so müssten Dauerplatzierungen der Regelfall sein.⁴⁵ Damit wird aber die eigentliche «Elternschaft auf Zeit» zur Ersatzfamilie und eine Rückplatzierung ist nicht vorgesehen.

Diese Perspektivenplanung dient auch dem Kinde; sie macht – je nach Alter des Kindes – das Geschehen für es vorhersehbar und damit auch eher bewältigbar.

c) Pflegefamilien benötigen Unterstützung, die Herkunftsfamilie auch

In der Fachwelt weitgehend unbestritten ist, dass die Aufgabe von Pflegeeltern eine herausfordernde ist und dass diese auch begleitet werden müssen bzw. Unterstützungsmöglichkeiten in Form von Beratungen, verhaltensorientierter oder therapeutischer Hilfestellungen etc. erhalten sollen. Gleichzeitig ist je nach Perspektivenplanung auch mit der Herkunftsfamilie zu arbeiten und auch diese zu begleiten. Dies gilt gerade dort, wo die Rückkehr zur Herkunftsfamilie eine Option darstellt, aber auch in anderen Fällen, da aus familiensystemtheoretischer Sicht je nach Ressourcen der Herkunftsfamilie auch

⁴³ Vgl. Kindler, Entscheidung, S. 306 ff.

⁴⁴ Vgl. unten 2.a)

⁴⁵ Ebenso: Schleiffer, Bindungsbeziehungen, S. 30.

bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie im Minimum der Kontakt zur Herkunftsfamilie für eine gedeihliche und förderliche Entwicklung des Kindes mitentscheidend ist. Hier hat m.E. auch die bindungstheoretische Sicht, dass durch weiteren Kontakt mit der Herkunftsfamilie die Bindungen zur Pflegefamilie gefährdet werden, in der Regel zurückzustehen.

2. Grundsätze für die Frage der Rückplatzierung bzw. der Interessenabwägung

a) «Längere Zeit» gemäss Art. 310 Abs. 3 ZGB

Was unter „längerer Zeit« zu verstehen ist, kann nicht in absoluten Zeitangaben definiert werden. Vielmehr ist der Zeitbegriff des Kindes zu beachten. Je jünger ein Kind ist, desto weniger Zeit muss vergangen sein, damit das Kriterium «längere Zeit» erfüllt ist.⁴⁶ Aus bindungstheoretischer Sicht kann eine Rückkehroption nur in einem «die kindliche Zeitperspektive erfassenden Zeitraum möglich sein».⁴⁷ Alles andere würde bedeuten, ein Kind erneut zu entwurzeln und Bindungsabbrüche in Kauf zu nehmen, was gerade bei Kleinkindern in Bezug auf das Bindungsverhalten besonders dramatisch ist.

b) Ressourcen und Risikofaktoren für das Kind in der Pflegefamilie und bei der Herkunftsfamilie

Für die Frage der Rückplatzierung sind aus familiensystemtheoretischer Sicht die Ressourcen und Risikofaktoren für das Kind bzw. das Kindeswohl in der Pflegefamilie und in der Herkunftsfamilie einander gegenüberzustellen. Diese sollten (im Idealfall) mit den Pflegeeltern und den Herkunftseltern besprochen werden, auch weil damit gemeinsame Lösungen gefunden werden können. Je nachdem wird es nicht so entscheidend sein, wo das Kind sich aufhält, weil über einen ausgedehnten Persönlichen Verkehr gegebenenfalls probate Lösungen gefunden werden können. Dabei ist die Anhörung und die Perspektive des Kindes nicht zu vernachlässigen, weil die Einigung zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie nicht automatisch bedeutet, dass der Kindesperspektive und den Bedürfnissen des Kindes ausreichend Rechnung getragen wird. Ein solcher Idealfall ist aber nur möglich, wo die Zusammenarbeit oder der Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie schon während des Platzierungsprozesses bestanden hat oder aufgebaut wurde. Damit ein solcher Kontakt aber möglich ist, müssen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie in der Regel schon während der Platzierungsphase professionell begleitet werden.

⁴⁶ Vgl. Christoph Häfeli, *Wegleitung für vormundschaftliche Organe*, 4. Aufl., Zürich 2005, S. 147.

⁴⁷ Balloff, *Rückführung*, S. 14.

c) Ressourcen, Risikofaktoren, Resilienz beim Kind

Die Platzierung in einer Pflegefamilie stellt für das Kind in der Regel ein kritisches Lebensereignis dar. Schon im Rahmen eines Obhutsentzuges muss geprüft werden, welche Ressourcen bzw. Schutzfaktoren sowie welche Riskofaktoren das Kind hat.⁴⁸ Neben den Schutzfaktoren ist insbesondere die Resilienz zu beachten als Fähigkeit, kritische Lebensereignisse zu meistern.⁴⁹ Neben einer erneuten Matchingprüfung von Bedürfnis bzw. Bedarf des Kindes und der Herkunftsfamilie sind hier insbesondere auch die Auswirkungen der Rückplatzierungen im Einzelfall zu prüfen. Dazu gehört namentlich die Frage, was ein erneuter Umfeldwechsel für das Kind bedeutet, wie es diesem gegenübersteht und wie es mit einem solchen umgehen wird. Hierbei ist auch das Szenario miteinzubeziehen, wie es sich auf das Kind auswirken würde, wenn die Rückplatzierung scheitert.⁵⁰ Diese Einschätzung muss zwingend im Einzelfall gemacht werden; verallgemeinernde Aussagen können nur als Ausgangspunkte für die einzelfallbezogene Einschätzung berücksichtigt werden.⁵¹ Wesentlich dürften hier insbesondere die während der Platzierung bestandene Beziehung zu den Eltern und der Wille des Kindes sein. Dieser kann zwar durchaus idealisierend und realitätsfern sein. Aber auch dann ist zu berücksichtigen, was ein – gegebenenfalls erneutes – Handeln gegen den Willen des Kindes bei ihm auslöst.

d) Kontinuitätsprinzip, insbesondere bei gleichwertiger Beziehungssituation

Im Rahmen der Prüfung der Zuteilung der elterlichen Sorge wird dem Kriterium der Kontinuität und Stabilität grosse Beachtung geschenkt.⁵² Zwar ist die rechtliche Ausgangslage von Zuteilung der elterlichen Sorge und die Frage der Obhutsrückführung zu den Eltern nicht dieselbe. Das Bundesgericht hat aber im oben erwähnten Entscheid 5A_196/2010 auf dieses Kriterium zu Recht hingewiesen. Aus der Perspektive des Kindes besteht wertungsmässig kein Unterschied zwischen der Frage der Zuteilung der elterlichen Sorge und

⁴⁸ Vgl. z.B. Kitty Cassée, Kompetenzorientierung, 2. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien 2010, S. 44 ff.

⁴⁹ Vgl. z.B. Micheline Rampe, Der R-Faktor. Das Geheimnis unserer inneren Stärke, Frankfurt/M. 2004.

⁵⁰ «Mit den durch die Trennung von ihren Pflegeeltern noch schwieriger gewordenen Kindern sind die Eltern oft überfordert» (Claudia Marquardt, Verbleib oder Rückkehr aus familienrechtlicher Sicht, in: Pflegefamilien, Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.): 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Verbleib oder Rückkehr?!, 2. Aufl., Idstein 2009, S. 15).

⁵¹ Siehe Heinz Kindler/Marion Kufner/Kathrin Thrum/Sandra Gabler: Rückführung und Verselbstständigung, in: Kindler/Helmig/Meysen/Jurczyk K. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2011, S. 644 f.

⁵² Vgl. BGer 5A_823/2009 v. 20.4.2009; BGer 5A_8/2009 v. 4.5.2009; BGer 5A_43/2008 v. 23.6.2008; BGer 5A_181/2008 v. 27.7.2008.

in der Regel damit verbundenen Umplatzierung zum anderen Elternteil und der Frage der Rückplatzierung von Pflegeeltern zur Herkunftsfamilie. Deshalb muss aus Kindeswohlperspektive diesem Kriterium bei der Abwägung der Interessen eine wichtige Position eingeräumt werden. Dort, wo das Kind sozialpsychische Bindungen (auch) in der Pflegefamilie begründet hat und die Erziehungsfähigkeit gleichwertig bzw. ausreichend ist, müsste dann das Kontinuitätsprinzip zum Tragen kommen.⁵³

e) Bei keinem überwiegendem Interesse geht das Kindesinteresse vor

Kommt man im Rahmen der Interessenabwägung von Interessen der Eltern und denjenigen des Kindes trotz dem Kontinuitätsprinzip zu keinem überwiegenden Interesse, muss dem Kindesinteresse der Vorzug gegeben werden.

f) Rückplatzierung nur, wenn Pflegeeltern und Herkunftsfamilie einen Übergang ermöglichen

Entscheidendes Element für eine kindeswohlgerichtete Rückführung zu den Herkunftseltern ist, dass Herkunftsfamilie und Pflegefamilie einen kindeswohlförderlichen Übergang von der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie möglich machen können. Dies bedarf der Kommunikationsfähigkeit und der Einsicht, dass es nicht um Macht- und Besitzansprüche, sondern um die Situation des Kindes geht. Diese Fähigkeit müsste seitens der Pflegeeltern bereits beim Matchingentscheid geprüft werden. Wo Pflegeeltern und Herkunftsfamilie einen solchen Übergang nicht leisten können, sind wesentliche Elemente für eine Rückführung aus Kindeswohlperspektive nicht gegeben. Deshalb ist, wie bereits ausgeführt, der Matchingentscheid von ausserordentlicher Bedeutung.

Diese Grundsätze mögen dazu dienen, dass die Frage nach «Verbleib oder Rückkehr» professionell beurteilt werden kann, aber auch, dass das Thema einer möglichen Rückplatzierung während des gesamten Prozesses der Platzierung mitgedacht wird. Die neuen professionalisierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben als Fachbehörde mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes per 1. Januar 2013 für die Umsetzung unweigerlich einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

⁵³ Vgl. hierzu auch die «Siegener Erklärung» auf: www.uni-siegen.de/pflegekinderforschung/siegener_erklaerung/ [gefunden am 15.6.2012].

